

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nufringen Seestraße 4 und 6,
Im Wiesengrund 5 sowie Rohrauer Straße 36



Bericht März 2017

im Auftrag von:

Ingenieurbüro für Vermessung und Bauleitplanung
HARTENBERGER + PHILIPP
Benzstr. 38 · 71083 Herrenberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Seestraße 4-6 in Nufringen sind, z.T. längerfristig, der Abriss mehrerer Gebäude - Wohnhäuser mit Anbauten und Nebengebäuden, die ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurden, Scheunen, Schuppen und Garagen - sowie die Auflassung von Gärten mit der Rodung von Obstbäumen, kleineren Gehölzen und einzelnen größeren Bäumen vorgesehen. Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Potenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Nach Aufforderung des Landratsamtes Böblingen (Landwirtschaft und Naturschutz) war eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, da an den Gebäuden und aufgrund der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten vorkommen können. Vor allem sollten die Gebäude auf mögliche Niststätten und Quartiere von geschützten Vogelarten und Fledermäusen hin untersucht werden.

Aktuell ging es bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung um die Gebäude auf den Grundstücken Seestraße 4 und 6 in Nufringen sowie ein angrenzendes unbebautes mit Gehölzen bestandenes Grundstück in der Straße Im Wiesengrund. Nebenbei waren auch die Gebäude Im Wiesengrund 5 und Rohrauer Straße 36 überschlägig zu bewerten.

Zu diesem Zweck wurde ein Ortstermin am 31.1.2017 durchgeführt, um die betroffenen Gebäude und Scheunen sowie die umliegenden Grundstücke mit Obstbäumen und Gehölzen auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich für den neu aufzustellenden Bebauungsplan Seestraße 4-6 umfasst insgesamt ein Gebiet von 1,36 ha am südöstlichen Ortsende von Nufringen, südlich der Bahntrasse. Das Gebiet wird im Süden bzw. Südwesten von der Seestraße, im Nordwesten von der Straße Im Wiesengrund und im Osten von der Rohrauer Straße begrenzt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich über 11 Gebäude mit Anbauten und Nebengebäuden auf 12 Flurstücken, darunter zwei ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzte Anwesen, die zusammen mit dem nördlich angrenzenden unbebauten Gartengrundstück im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aktuell zu beurteilen waren.

Mit einzubeziehen und überschlägig zu bewerten waren zwei weitere Gebäude auf östlich und westlich angrenzenden Grundstücken, insgesamt also fünf Grundstücke auf einem etwa 0,6 ha großen Teil des Bebauungsplan Seestraße 4-6.

Das Grundstück Seestraße 4 (Flurstück 3042) umfasst ein Wohnhaus neueren Datums, welches erhalten bleibt, mit einem Garten, der einen Apfelbaum, zwei Kirschbäume mit jeweils einem Nistkasten und ein kleines Gewächshaus aufweist. Im südwestlichen Teil des Grundstücks befindet sich eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Scheune mit offenem Unterstand im Erdgeschoss und einem Dachboden, der ebenfalls mehrere seitliche Öffnungen aufweist. Der große asphaltierte Hof, der durch Zufahrten zu den angrenzenden Straßen im Norden und im Süden angeschlossen ist, wird z.Z. als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt.

Das Grundstück Seestraße 6 (Flurstück 3043/1) umfasst ein zweiteiliges Gebäude mit dem Wohnhaus im westlichen Teil und einer Scheune in der anderen Gebäudehälfte sowie eine Dreifachgarage mit offenem Dachboden im hinteren Teil des Grundstücks, in dem sich auch ein Kirschbaum befindet.

Das Gartengrundstück an der Straße Im Wiesengrund (Flurstück 3042/1) weist vor allem 13 Fichten, 3 Tannen und eine Blautanne sowie einzelne Laubbäume im Bereich einer Rasenfläche auf - eine große Weide, zwei Flieder, je eine Esche, Kirsche, Hasel und Hohlender. An den Bäumen wurden insgesamt 4 Nistkästen angebracht. Am Rand befindet sich ein schmaler Streifen mit Grabeland.

Bei dem Gebäude Im Wiesengrund 5 (Flurstück 3043/2) handelt es sich um ein dreistöckiges Neun-Familienhaus mit einer Eiche und einer Weide sowie kleineren Ziersträuchern in dem schmalen umgebenden Garten.

Das Grundstück Rohrauer Str. 36 (Flurstück 3044) umfasst ein dreistöckiges Wohnhaus mit einem angebauten Vorbau, in dem eine Fahrschule untergebracht war, und einer Garage, jeweils mit einem Balkon auf den Flachdächern.

In der Umgebung des Planungsgebiets existieren Wohngebiete mit verdichteter Einzel- und Reihenhausbauung und vergleichsweise geringem Grünanteil in den Gärten und Wohnanlagen.

Weiter südlich verläuft die B 14 als Umgebungsstraße im Süden von Nufringen, daran schließen sich Streuobstwiesen und das Waldgebiet Birkenhau an.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind in diesem Innenbereich und in der Umgebung nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich der überplanten Grundstücke und Gebäude in Nufringen erfolgte am 31.1.2017.

Das Innere und Äußere der Wohnhäuser, Scheunen und Geräteunterstände bzw. Garagen und soweit möglich auch der offenen Dachräume sowie die Obstbäume und Gehölze vor allem im Bereich des Gartengrundstücks wurden intensiv auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten untergesucht.

Im Inneren der Gebäude wurde ggfs. mit Hilfe einer sekundären Lichtquelle insbesondere nach Niststätten geschützter gebäudebrütender Vogelarten sowie nach Quartieren bzw. Spuren für ein Vorkommen streng geschützter Fledermäuse oder anderer Arten etwa durch den Nachweis von Gewölle, Kot oder Urinstreifen gesucht.

Ein Vorkommen typischer Vogelarten landwirtschaftlich genutzter Gebäude wie Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke kann nach der Begutachtung dieser Gebäude ausgeschlossen werden. Auch nach Auskunft der Eigentümer wurden diese Tiere in den vergangenen Jahren nicht festgestellt.

An den Gebäuden und den Nebengebäuden Seestr. 4 und 6 bestehen z.T. Öffnungen, durch die Vögel und Fledermäuse einfliegen oder andere Tierarten eindringen können. Eine Nutzung etwa als Winterquartier für Fledermäuse ist überwiegend auszuschließen, da die Dächer nicht wind- und frostgeschützt sind.

An den Außenfassaden der Gebäude und im Bereich der Dächer wurden - bis auf wenige Kotstreifen von Straßentauben o.a. gebäudebrütende Vogelarten im Bereich von Ruheplätzen an Fenstersimsen und unterhalb von vorgebauten Dächern - ansonsten keine Spuren von nistenden oder ein- und ausfliegenden Vogelarten oder von Fledermäusen festgestellt (Nester, Kotpuren oder Urinstreifen), es gab es auch keine Hinweise auf eine Besiedlung durch andere geschützte Tierarten.



Möglich ist ein vereinzelt Vorkommen von verbreiteten gebäudebrütenden Vogelarten, etwa Haussperling und Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise, sowie von Einzelquartieren von Fledermäusen - vor allem der im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus - in Unterschlupfmöglichkeiten an den Fassaden, in altersbedingten Schlitz- und Schadstellen, im Übergangsbereich zwischen Fassade bzw. Mauerwerk und Dach oder in Hohlräumen unter den Dachziegeln.

Die im Bereich des Gartengrundstücks Im Wiesengrund vorhandenen Gehölze, vor allem die Obstbäume und älteren Laubbäume, haben eine Bedeutung für besonders geschützte höhlen- und frei- bzw. gebüschbrütende Vogelarten.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter oder in Anhang 1 der europaweit gültigen Vogelschutzrichtlinie aufgeführter Vogelarten ist dagegen auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse ist wegen fehlender Habitatstrukturen und der isolierten Situation des Plangebiets innerhalb von Nufringen und der für diese Art unüberwindlichen Lage zwischen Straßen und dichter Bebauung bzw. den Bahngleisen auszuschließen.

Ebenso auszuschließen ist ein Vorkommen besonders oder streng geschützter altholzwohnender Käferarten (Totholzkäfer), da es an dem erforderlichen überalterten Baumbestand mit entsprechenden Morsch- und Totholz fehlt.

Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Insektengruppen, etwa von wärmeliebenden und wertanzeigenden besonders geschützten Schmetterlingsarten, von Libellen, Wildbienen oder Heuschrecken, ist wegen der innerstädtischen Lage und aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und geeigneten Futterpflanzen oder Habitatstrukturen auszuschließen bzw. werden diese nur durch anspruchslose Arten vertreten sein.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, etwa Haselmaus, Amphibien- oder andere Reptilienarten, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Diese sind ggfs. zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch den Abriss der Gebäude und die Rodung des Baumbestands ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten ge-

tötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sind der Abriss der Wohnhäuser und Scheunen sowie die Rodung von Bäumen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen Tierarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden. Winterquartiere von Fledermäusen sind auszuschließen bzw. wurden nicht festgestellt, auch ein Vorkommen anderer geschützter Tierarten im Winterhalbjahr ist sehr unwahrscheinlich.

Bei den vermutlich vereinzelt an den Gebäuden vorkommenden Arten - etwa Hausrotschwanz und Meisenarten - handelt es sich um verbreite und z.T. häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten am Gebäudebestand in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion durch den Verlust einzelner Niststätten an den abzureißenden Gebäuden beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG).

Da der Haussperling als Vorwarnliste Baden-Württembergs vorkommt und potenziell betroffen sein kann, sind für diese Art bis Ende Februar im Abbruchsjahr ersatzweise mindestens zwei Mehrfach-Nistkästen (Sperlingshäuser) an den benachbarten Gebäuden anzubringen.

Für Fledermäuse, die hauptsächlich vorkommende Zwergfledermaus, sind zwei Fledermausersatzquartiere an Gebäuden in der Umgebung, in mindestens 3,50 m Höhe, vorgezogen, d.h. bis Ende Februar im Abbruchsjahr aufzuhängen.

Bei den an den Gehölzen und im Bereich des Gartengrundstücks vorkommenden Vogelarten wird es sich ausschließlich um verbreitete und teils häufige freibrütende Vogelarten handeln, die in Siedlungsbereichen und Ortsrandlagen mit hoher Störungsfrequenz vorkommen und ihr Nest in jeder Brutsaison neu bauen, sowie um einzelne verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Der Verbotstatbestand wird trotz der Zerstörung von Brutplätzen für diese Vogelarten nicht eintreten, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Brutvogelarten auch während und nach der Realisierung des geplanten Vorhabens auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten zu finden und zu nutzen. Ein Großteil dieser Arten hat keine besonderen oder spezifischen Ansprüche, die

nicht im Umfeld in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz.

Das geplante Baugebiet ist bereits durch Lärm, Licht, Unruhe, Anwesenheit von Menschen und Verkehr vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht mit erheblichen Störungen und Auswirkungen auf den (zumeist günstigen) Erhaltungszustand von Lokalpopulationen betroffener Vogelarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gerechnet werden muss.



Wohnhaus und Scheune Seestraße 6 (o.l.), Scheune Seestraße 4 (u.l.) sowie Mehrfamilienhaus Im Wiesengrund 5 (r)





Garagen Seestraße 6 (o.l.), Wohnhaus Rohrauer Straße 36 (o.r.) sowie Garten Fl.st. 3042/1 mit Obstbäumen und Gehölzen

